

INTERESSENKONFLIKTRICHTLINIE

DER

HTB HANSEATISCHE FONDSHAUS GMBH

BREMEN

INHALT

1.	Präambel	1
2.	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	1
3.	Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit den Interessenkonflikten	2
4.	Potentielle Interessenkonflikte der HTB GmbH	2
4.1	Potentielle Interessenkonflikte zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen der HTB GmbH und den direkt oder indirekt über ein Kontroll- verhältnis mit der HTB GmbH verbundene Personen und dem AIF oder seinen Anlegern	3
4.1.1	Identifizierung der Interessenkonflikte	3
4.1.2	Maßnahmen zur Prävention und Steuerung	4
4.2	Potentielle Interessenkonflikte bei Gefährdung der Unabhängigkeit	4
4.2.1	Identifizierte Interessenkonflikte	4
4.2.2	Maßnahmen zur Prävention	5
4.3	Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf die im Auftrag der HTB GmbH tätigen Personen	5
4.3.1	Identifizierte Interessenkonflikte	5
4.3.2	Maßnahmen zur Prävention	6
5.	Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten	6
6.	Offenlegung von Interessenkonflikten	7
7.	Strategie für die Ausübung der Stimmrechte	7

1. Präambel

Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH (HTB GmbH) hat gem. § 27 KAGB angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte den AIF und ihren Anlegern schaden. Hierfür hat die HTB GmbH die Anforderungen der Art. 30-37 Level II VO zu beachten.

2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn sich Handlungsmöglichkeiten der HTB GmbH, einer relevanten Person, oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundenen Person nicht mit den redlichen Interessen der AIF oder ihren Anlegern vereinbaren lassen oder potenziell konfliktträchtige Interessen mehrerer AIF oder ihren Anlegern bestehen. Dabei ist nicht schon wegen eines Gewinns, eines Vorteils oder der Vermeidung eines Nachteils auf einen potenziellen Interessenkonflikt zu schließen. Entscheidend ist, dass gleichzeitig ein möglicher Nachteil für einen AIF oder einen Anleger erkennbar ist. In dieser Richtlinie werden tatsächliche sowie potenzielle Interessenkonflikte erfasst.

Folgende Beteiligte aus dem Umkreis der HTB GmbH unterliegen potenziellen Interessenkonflikten:

- HTB GmbH
- relevante Personen der HTB GmbH (gem. Art. 1 Abs. 2 Level II VO)
 - sämtliche Angestellte und Organmitglieder der HTB GmbH,
 - Aufsichtsrat der HTB GmbH
 - bedeutende Beteiligte (HTB Swiss AG)
 - Auslagerungsunternehmen, die unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, welche der HTB GmbH die gemeinsame Portfolioverwaltung ermöglicht
- direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundene Personen (betrifft die Schwesterunternehmen der HTB GmbH)
- externe Bewerter
- Verwahrstelle
- Auslagerungsunternehmen, die nicht bereits zu den relevanten Personen gehören
- verwaltete AIF
- Geschäftsführer der verwalteten AIF, inklusive der Komplementärgesellschaften
- Anleger
- Vertriebsgesellschaften

3. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit den Interessenkonflikten

Die HTB GmbH führt ihre Tätigkeit in der Art und Weise aus, dass bestehende und potenzielle Interessenkonflikte auf eine ordnungsgemäße Weise gehandhabt werden, und das sowohl in Bezug auf Interessenkonflikte zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen der HTB GmbH oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundenen Person und den AIF und deren Anlegern als auch zwischen den AIF bzw. deren Anlegern untereinander. Bei der Behandlung von Interessenkonflikten wird die HTB GmbH die diesbezüglichen gesetzlichen Vorhaben und die von den maßgeblichen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Regelungen über den Umgang mit Interessenkonflikten beachten.

Im Falle des Bestehens eines Interessenkonflikts zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen der HTB GmbH oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundenen Person und dem AIF oder dessen Anlegern gilt prinzipiell der Vorrang des AIF- bzw. Anlegerinteresses.

Des Weiteren werden zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten folgende Grundsätze verfolgt:

- Die Vergütungsrichtlinie wird auf die Vermeidung von Interessenkonflikten ausgelegt.
- Insbesondere in der Portfolioverwaltung gilt der Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips.
- Für den Informationsaustausch zwischen der HTB GmbH und den von ihr beauftragten Dritten sind jeweils verantwortliche Personen bei der HTB GmbH benannt; die Art und Weise des Informationsaustausches ist zudem vertraglich festgelegt.
- Es wird ein unabhängiger Verantwortlicher ernannt, der die Vermeidung von Interessenkonflikten überwacht (Compliance-Funktion).

4. Potentielle Interessenkonflikte der HTB GmbH

Im Folgenden Abschnitt werden alle potenziellen Interessenkonflikte identifiziert und die entsprechenden Verfahren und Maßnahmen zur Prävention dieser dargestellt.

4.1 Potentielle Interessenkonflikte zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen der HTB GmbH und den direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundene Personen und dem AIF oder seinen Anlegern

4.1.1 Identifizierung der Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die HTB GmbH, die relevanten Personen der HTB GmbH oder die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundene Person

- Interessen verfolgt, die sich nicht mit den Interessen der AIF oder ihrer Anleger decken
- sich zu Lasten der AIF oder ihrer Anleger bereichert
- für einen AIF und einen anderen AIF dieselben vertragsgemäßen Leistungen erbringt und dabei die AIF ungleich behandelt
- für mehrere Anleger dieselben vertragsgemäßen Leistungen erbringt und dabei diese ungleich behandelt
- von einer anderen Person als dem AIF oder seinen Anlegern über die übliche Provision oder Gebühr hinaus einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält
- Anteile am AIF in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Zugrundelegung nicht öffentlich bekannter Informationen kaufen oder verkaufen

Des Weiteren können Interessenkonflikte entstehen, wenn relevante Personen der HTB GmbH noch bei weiteren Unternehmen tätig sind. Es können Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten entstehen, die zu Lasten der AIF oder deren Anleger gehen.

Den Angestellten und Organmitgliedern der HTB GmbH ist eine weitere Tätigkeit untersagt:

- sofern sich die Geschäftsfelder der Gesellschaften überschneiden
- Insbesondere keine variablen Vergütung zu Lasten der AIF
- Vorrang der Pflichten im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung gegenüber anderen Tätigkeiten
- kein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot vorliegt

4.1.2 Maßnahmen zur Prävention und Steuerung

Investitionen werden immer nach dem Vier-Augen-Prinzip und nicht ohne Zustimmung der Geschäftsleiter getätigt. Zusätzlich erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch die Verwahrstelle.

Die Vergütungspolitik wird auf die Vermeidung von Interessenkonflikten ausgelegt. Die variable Vergütungskomponente ist an den langfristigen Erfolg der AIF ausgerichtet und damit so ausgestaltet, dass Interessenidentität gegeben ist.

Bei der HTB GmbH wird der Grundsatz der Gleichbehandlung und Zeitpriorität bei Erbringung von gleichgerichteten Dienstleistungen verfolgt.

Die Annahme von Zuwendungen, die über die vertraglich festgelegten Leistungen hinausgehen, ist nicht zulässig.

Die Angestellten und Organmitglieder der HTB GmbH sind grundsätzlich nur bei dieser tätig. Jede weitere Beschäftigung muss durch die Geschäftsleitung bzw. den Aufsichtsrat (wenn die Geschäftsleitung betroffen ist) genehmigt werden.

Persönliche Geschäfte der relevanten Personen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.

4.2 Potentielle Interessenkonflikte bei Gefährdung der Unabhängigkeit

4.2.1 Identifizierte Interessenkonflikte

Interessenkonfliktpotenzial besteht, wenn das Risikomanagement nicht von dem Portfoliomanagement unabhängig ist und/ oder hat keinen Zugriff auf zuverlässige Daten hat.

Interessenkonfliktpotenzial besteht, wenn der interne Bewerter der HTB GmbH von anderen internen Stellen beeinflusst wird und die Bewertung somit nicht unabhängig durchführen kann.

4.2.2 Maßnahmen zur Prävention

Bei der HTB GmbH besteht eine strikte Trennung zwischen dem Risikomanagement und dem Portfoliomanagement. Durch die interne Organisation wird der Risikomanagement-Funktion der Zugriff auf die notwendigen Daten gewährleistet (geregelt in der Risikomanagementrichtlinie).

Der interne Bewerter ist funktional unabhängig vom Portfoliomanagement und der Vergütungspolitik. Die interne Bewertung wird jährlich durch die Compliance-Funktion oder einen externen Dritten überprüft. Nähere Regelungen dazu sind in der Bewertungsrichtlinie verankert.

4.3 Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf die im Auftrag der HTB GmbH tätigen Personen

4.3.1 Identifizierte Interessenkonflikte

Interessenkonfliktpotenzial besteht vor allem, wenn Personenidentität bei zwei oder mehreren Funktionen vorliegt und die unabhängige Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen gem. Artikel 31 Abs. 2 a) Level II VO gefährdet ist. Mögliche Konstellationen bei der HTB GmbH sind:

- Die Verwahrstelle ist nicht unabhängig und/ oder erbringt zugleich mit ihrer originären Kontrollfunktion weitere Leistungen, welche die Kontrollfunktion beeinträchtigt
- Es herrscht Personenidentität zwischen der Verwahrstelle und dem externen Bewerter
- Bei ausgelagerten Tätigkeiten der HTB GmbH besteht die Gefahr, dass das Auslagerungsunternehmen eigenes Interesse über die Interessen des AIF oder der Anleger stellt
- Die beauftragte Vertriebsgesellschaft handelt nicht im besten Interesse des AIF oder des Anlegers

4.3.2 Maßnahmen zur Prävention

Zur Beseitigung der Interessenkonflikte werden die Auslagerungsunternehmen regelmäßig durch den Auslagerungsbeauftragten überprüft. Die Auslagerungsrichtlinie regelt die Anforderungen an die Auslagerungsunternehmen, welche sich an den Vorgaben des § 36 KAGB orientieren.

Es wird eine von der HTB GmbH und den mit ihr über ein Kontrollverhältnis verbundenen Personen unabhängige Verwahrstelle gewählt.

Für die Auswahl und Überwachung des externen Bewerter ist intern ein Beauftragter zuständig, der funktional unabhängig vom Portfoliomanagement und der Vergütungsrichtlinie ist. Nähere Regelungen dazu sind in der Bewertungsrichtlinie verankert.

5. Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten

Für die Steuerung der Interessenkonflikte gem. Art. 34 Level II VO ist der Compliance-Beauftragte verantwortlich. Reichen die oben genannten Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des AIF oder seiner Anleger ausgeschlossen werden kann, hat sich die betroffene Person mit dem Compliance-Beauftragten abzustimmen. Ziel ist es hierbei, einen Kompromiss zu Gunsten des AIF und dessen Anleger zu erzielen. Sollte es nicht gelingen, eine angemessene Entscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Interessen zu treffen, z.B. wenn die Interessen eines AIF oder Anlegers mit den Interessen anderer AIF bzw. anderen Anleger kollidieren, ist der AIF bzw. der Anleger vor der Ausführung des jeweiligen Geschäfts auf die Art und Herkunft des konkreten Interessenkonflikts hinzuweisen. Diese treffen in diesem Fall die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten gem. Artikel 35 Level II VO zeichnet der Compliance-Beauftragte alle Interessenkonflikte auf, die zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen und den direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundenen Personen und den AIF bzw. dessen Anlegern aufgetreten sind bzw. bei laufender Tätigkeit auftreten können. Diese Aufzeichnungen werden regelmäßig aktualisiert und mindestens einmal jährlich der Geschäftsleitung in Schriftform vorgelegt. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse und ggf. aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben aktualisiert der Compliance-Beauftragte regelmäßig die Interessenkonflikt-Richtlinie, um auch in der Zukunft ein effektives Interessenkonfliktmanagement zu gewährleisten.

6. Offenlegung von Interessenkonflikten

Gem. Artikel 36 Level II VO sind die in einer KVG bestehenden Interessenkonflikte, den Anlegern auf einer Website zur Verfügung zu stellen.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse aktualisiert die Compliance-Funktion regelmäßig die Interessenkonflikt-Policy, um auch in der Zukunft ein effektives Interessenkonfliktmanagement zu gewährleisten.

Die Interessenkonflikte sind gem. Artikel 36 Level II VO den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website zur Verfügung zu stellen. Die HTB GmbH stellt den Anlegern die Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten auf der Website der HTB GmbH in Form der Interessenkonflikt-Richtlinie, zur Verfügung. Der Anleger wird über das Vorhandensein der Interessenkonflikt-Richtlinie und die entsprechende Website informiert. Der Anleger stimmt dieser Form der Zurverfügungstellung zu oder erhält auf ausdrücklichen Wunsch die Interessenkonflikt-Richtlinie in Schriftform.

Um auch in der Zukunft ein effektives Interessenkonfliktmanagement zu gewährleisten, aktualisiert der Compliance-Beauftragte regelmäßig die auf der Website veröffentlichte Interessenkonflikt-Richtlinie.

7. Strategie für die Ausübung der Stimmrechte

Die KVG legt gem. Art. 37 Delegierten Verordnung 231/2013 angemessene Strategien für die Ausübung von Stimmrechten in den Portfolios der von ihr verwalteten AIF fest. Die Strategien zur Ausübung der Stimmrechte müssen den Anlagestrategien der jeweiligen AIF entsprechen und im Interesse der Anleger sein. Die Festlegung einer Strategie für die Ausübung von Stimmrechten gem. Art. 37 Level II VO ist für die HTB GmbH nicht einschlägig. Die HTB GmbH übt eine Portfolio- und Risikomanagement-Funktion aus und besitzt keine Eigentums- oder Stimmrechte an den von ihr verwalteten AIF.